



Einwohnergemeinde Bettenhausen

Reglement

über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Bettenhausen und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze

vom 7. Dezember 2005

- § 1 Die Gemeinde Bettenhausen erteilt der onyx das ausschliessliche Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet. Die onyx übernimmt die der Gemeinde obliegende Pflicht zur Erschliessung des Baulandes mit Elektrizität im Sinne von Art. 108 f. des Baugesetzes und Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Bern
- § 2 Die Einräumung des Exklusivitätsrechts zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes sowie die Übertragung der Erschliessungspflicht betreffend Anlagen der Elektrizitätsversorgung richtet sich nach dem Konzessionsvertrag (Anhang).
- § 3 Die Bestimmungen des Vertrags betreffend Pflicht zur Erschliessung (Ziff. 2 des Konzessionsvertrags), Kosten der Netzanschlüsse (Hausinstallationen, Ziff. 3.2 und 3.3 des Konzessionsvertrages), Befugnis zur Gebührenerhebung für die Erschliessung und den Anschluss (Ziff. 5 des Konzessionsvertrages) sowie der Durchleitungs- und Eigentumsrechte (Ziff. 6 des Konzessionsvertrages) gelten auch für Dritte beziehungsweise die Bürgerschaft. onyx ist befugt, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und zu erheben.
- § 4 Der Konzessionsvertrag mit der onyx wird genehmigt.
Diese Bestimmungen erlangen mit der Zustimmung der Gemeinde zum Vertrag Gültigkeit und sind für das Verhältnis der Betroffenen zu der onyx verbindlich.
- § 5 onyx kann gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages Dritte mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben betrauen oder die Konzession ohne weitere Zustimmung auf Dritte übertragen.
- § 6 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten per 01.01.2006 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005 hat das vorliegende Reglement einstimmig angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Fritz Hebeisen

Der Sekretär:

H.P. Steiner



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 03. November 2005 bis 7. Dezember 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 03. November 2005 bekannt.

Vom Einspracherecht wurde kein Gebrauch gemacht. Beschwerden sind keine eingegangen.

3366 Bettenhausen, 12. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber